

Buchbesprechungen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **44 (1952)**

Heft 10

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Buchbesprechungen

Lehrbuch des sowjetischen Arbeitsrechts. Herausgegeben von der Gesellschaft für deutsch-sowjetische Freundschaft, unter der Redaktion Prof. Alexandrows, übersetzt von H. Werner. Verlag Kultur und Fortschritt, Berlin 1952. 420 Seiten.

Seit Arnold Gysin in seinem Buch «Arbeitsrecht» (1943) anhangsweise über einige ausländische Lösungsversuche, worunter auch über das Arbeitsrecht Sowjetrußlands, in sachlich einwandfreier Weise berichtet hatte, hatte man Mühe, sich über die weitere Entwicklung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse in Rußland zu orientieren. Es folgte die Periode des Großen Vaterländischen Krieges, dann 1946 bis 1950 diejenige des Wiederaufbaus und der Erfüllung des Fünfjahresplanes, und schließlich die Gegenwart. Vermag das vorliegende Werk uns Einblick in den juristischen Aufbau und das Funktionieren des sowjetischen Arbeitsrechts zu verschaffen? Ja und nein. Das Buch ist flüssig und klar geschrieben und zweifellos ausgezeichnet übersetzt; der Stoff ist sauber und übersichtlich gegliedert in der uns geläufigen Einteilung: In einen Allgemeinen Teil mit den Begriffen, Quellen, Grundlagen des Arbeitsrechts als Wissenschaft und der Geschichte des sowjetischen Arbeitsrechts. Es folgt der Besondere Teil mit dem Arbeitsvertrag, dem Kollektivvertrag (der 1934 bis 1947 nicht mehr und heute nur vereinzelt und mit der Bedeutung etwa eines betrieblichen Jahresarbeitsprogramms gehandhabt wird); dann folgen Arbeitszeit, Erholungszeit, Lohn, Arbeitsschutz, Arbeitsdisziplin, Arbeitsstreitigkeiten, schließlich die Sozialversicherungen. Beigefügt wird am Schluß ein Abschnitt über das Arbeitsrecht der Länder der Volksdemokratie. Diese sollen jetzt, nach der Sowjetunion, das fortschrittlichste Arbeitsrecht haben. Im Abschnitt über die «Zwangsarbeit in den kapitalistischen Ländern» wird das kapitalistische Arbeitsrecht besprochen.

Das Buch kennt für Rußland keine «Probleme». Es hat eine Entwicklung stattgefunden, bei der fortgesetzt die Verräter an der Sache des Proletariats entlarvt und unschädlich gemacht werden konnten. Heute ist das Arbeitsrecht da. Es gibt kein Abwägen, keine Schwierigkeiten, keine Mißerfolge, keine Meinungsverschiedenheiten. Alles war groß, ist größer und groß, im Geist und im Tatsächlichen durchaus anders als das bürgerliche Arbeitsrecht und die bürgerliche arbeitsrechtliche Wissenschaft. Zu imponieren vermag das ethische Pathos in der Wertung der menschlichen Arbeit, soweit zweifellos echt und praktisch konsequent verfolgt. Im übrigen leider das gewohnte Bild: Alles ist in Ordnung, undiskutabel, Marx-, Lenin- und Stalinworte sind unumstößliche Grundlagen.

Das Arbeitsrecht in den andern Ländern ist eine Machenschaft der Kapitalisten, oder es wurde von der kämpfenden Arbeiterklasse ihnen abgetrotzt, um bei der nächsten Gelegenheit beseitigt zu werden. Die Rechtssozialisten, alle Sozialreformer, inklusive Beveridge, Bevin, Blum, Renner, sind hassenswerte Verräter, weil sie sich ernstlich um eine Sozialreform bemühten, statt sie höchstens «auszunützen» im Kampf um die Beseitigung der kapitalistischen Gesellschaft. Wir kennen diese Töne. So ist denn eben dieses Buch weniger ein Lehrbuch des Arbeitsrechts als ein Lehrbuch für «richtiges» sowjetisches Denken, Wollen und Kämpfen. Die Denkweise anderer Völker und Geister zu begreifen, hat keinen Sinn. Die Dinge dem Leser so vorzutragen, daß er sich selber ein Urteil bilden kann, ebensowenig. Alles «andere» ist eben falsch, und folglich darfst du dich darum nicht kümmern...

Es fehlt also — um wieder auf das Arbeitsrecht zurückzukommen — nach dem Lehrbuch notabene — jede innere oder äußere Berührung und Verbindung zwischen dem sowjetischen Arbeitsrecht und dem Pseudoarbeitsrecht der übrigen Welt.

Nun, wir haben gelernt, auch aus Büchern, aus denen ein «anderer Geist» spricht, Nutzen zu ziehen. Mit dem nötigen kritischen Sinn versehen, können wir das Buch zur Ergänzung unseres Wissens zu Rate ziehen. *Schweingruber.*

Prof. Dr. E. Schweingruber. Kommentar zum Dienstvertrag des Schweizerischen Obligationenrechts. Neu bearbeitet nach dem Kommentar von Otto Lang. 151 Seiten. (Bern 1951. Schweiz. Gewerkschaftsbund. Kommissionsverlag: Genossenschaftsbuchhandlung Zürich.)

Schweingruber hat diesen Kurzkomentar in Anlehnung an denjenigen von Otto Lang neu bearbeitet. Die Arbeit reiht sich neben die 1949 von Paul Schwartz herausgegebene «Einführung in die Praxis des Dienstvertragsrechts» und ist gleichermaßen als vorzügliche Bereicherung unserer arbeitsrechtlichen Literatur zu bewerten. Dabei beruht die Arbeit Schweingrubers nicht nur auf einer meisterhaften theoretischen Beherrschung des Arbeitsrechts, sondern zugleich auf reicher Verarbeitung der verzweigten Spezialgesetzgebung der Gerichtspraxis und des Inhalts der Gesamtarbeitsverträge. Die Erläuterungen Langs mußten daher «sozusagen in allen wichtigen Fragen neu formuliert werden». Die Form ist überall klar und übersichtlich. Die Kommentierung des Gesamtarbeitsvertragsrechts ist mit Recht weggelassen. Gelegentlich ist dem Verfasser aber doch auch eine einläßlichere Auseinandersetzung mit einzelnen Problemen zu verdanken, der wir mit Spannung und im allgemeinen mit Zustimmung folgen können. Ich erwähne: das «Stillschweigen des Dienstpflichtigen», die Schriftform beim Lehrvertrag, die Einwirkung der Arbeitsschutzgesetzgebung auf das Dienstvertragsrecht, den Annahmeverzug des Dienstherrn, die Auflösung des Dienstverhältnisses bei Konkurs des Dienstherrn, die Lohnzahlung bei Verhinderung der Arbeitsleistung (Art. 335), die mannigfaltigen Beziehungen des Dienstvertragsrechts zum privaten und öffentlichen Versicherungsrecht und das Ferienrecht. Schweingruber begnügt sich übrigens keineswegs mit einer trockenen Wiedergabe des geltenden Rechts. Er beleuchtet vielmehr immer wieder dessen Sinn aus einer verständigen Abwägung der Interessenlage heraus und unterzieht unzulängliche oder durch die Entwicklung überholte Bestimmungen einer klaren, aber gerechten Kritik. Wir zweifeln nicht daran, daß dieser Kommentar die verdiente Beachtung finden und daß er, kommende Aenderungen in der Gesetzgebung vorbehalten, sich als «wertbeständig» erweisen wird.

Dr. A. Gysin, Luzern.

Schweizerische Sozialgesetzgebung 1951. Herausgegeben vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit in Verbindung mit dem Bundesamt für Sozialversicherung. Polygraphischer Verlag Zürich. 300 Seiten.

Der vorliegende Band ist der 25. seit der im Jahre 1925 vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement erstellten Gesamtdarstellung des damals geltenden Sozialrechts. Er bringt die im Jahre 1951 erschienenen Erlasse auf dem Gebiet der Sozialgesetzgebung. Die Gestaltung des Stoffes hält sich an das bisher bewährte Muster; erfreulich ist immerhin, daß bei vorwiegend wirtschaftspolitischen Erlassen eine strengere Ausscheidung erfolgt und nur die sozialpolitischen Bestimmungen wiedergegeben werden. — Ohne Zweifel bestände heute das Bedürfnis nach einer Gesamtdarstellung, wie sie im Jahre 1925 erschienen ist, und der vorliegende Band wäre sozusagen als Jubiläumsband dafür wohl geeignet gewesen. Der Verzicht darauf wird vom Biga indessen überzeugend damit begründet, daß die schweizerische Sozialgesetzgebung zurzeit noch stark im Fluß sei und daß beispielsweise das in Beratung stehende allgemeine Arbeitsgesetz derselben in mancher Hinsicht ein anderes Gesicht geben wird. Das Aufschieben einer Gesamtübersicht läßt sich deshalb wohl rechtfertigen.

gb.

«Gewerkschaftliche Rundschau», Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Redaktor: Giacomo Bernasconi, Monbijoustraße 61, Bern, Telefon 5 56 66, Postcheckkonto III 2526. Jahresabonnement: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 12.—; für Mitglieder der dem Schweiz. Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände Fr. 5.—. Einzelhefte Fr. 1.—. Druck: Unionsdruckerei Bern.